

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 4 AS 62/12 BH**

L 16 AS 128/12 (Bayerisches LSG)  
S 40 AS 439/11 (SG München)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter des Landkreises München,  
Mariahilfplatz 17, 81541 München,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Dezember 2012 durch  
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen  
S. Knickrehm und Behrend  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. Juni 2012 - L 16 AS 128/12 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe:

## I

- 1 Der Kläger begehrt im Hauptsacheverfahren sinngemäß die Feststellung, dass er als Hilfebedürftiger nicht vorleistungspflichtig sei hinsichtlich der Kosten, die im Rahmen von Eingliederungs- und/oder Bewerbungsmaßnahmen entstünden. Zudem will er festgestellt wissen, dass er bei Verzug des Grundsicherungsträgers mit der beantragten Erstattung von Kosten ein Zurückbehaltungsrecht analog § 273 BGB in Bezug auf die künftig auferlegten kostenverursachenden Eingliederungsmaßnahmen habe.
- 2 Das SG hat die Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 18.1.2012*) und das LSG die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 27.6.2012*): Die Feststellungsklagen seien unzulässig. Soweit es um die Vorleistungspflicht gehe, folge die Unzulässigkeit der Feststellungsklage daraus, dass der Grundsatz der Subsidiarität der Feststellungsklage einer Entscheidung in der Sache entgegenstehe. Im Übrigen sei das Feststellungsbegehren wegen des Fehlens eines berechtigten Interesses an der baldigen Feststellung unzulässig.

## II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 4 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Entscheidung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 5 Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht gegeben. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind ebenfalls nicht gegeben.
- 6 Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG



nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Verfahrensmängel, die zum Erfolg der Beschwerde im Sinne der Zulassung der Revision führen könnten, sind nicht ersichtlich.

- 7 Soweit der Kläger verschiedene Verfahrensfehler (unwirksame Zustellung, Beteiligtenfähigkeit, Begründung der Entscheidung usw) rügt, ist schon nicht erkennbar, inwiefern die Möglichkeit bestehen könnte, dass die Vorinstanz ohne den angeblichen Verfahrensverstoß zu einem für den Beschwerdeführer sachlich günstigen Ergebnis hätte kommen können (*zu diesem Erfordernis Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 462*).

